

# Ergänzende Richtlinien zur Fortbildungsordnung<sup>1</sup>

## 1. Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen richtet sich nach § 10 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Bremen.

Eine Veranstaltung wird als Fortbildung anerkannt, wenn sie sich von der täglichen Berufsausübung abgrenzt. Das Ziel der Veranstaltung ist die Fortbildung der Teilnehmenden, die in strukturierter und qualitätsgesicherter Form erfolgen muss. Aus Gründen der Aufnahmefähigkeit der Lernenden sollte eine Fortbildungsveranstaltung nicht länger als 8 Unterrichtseinheiten pro Tag dauern. Der Diskussion sollte ein angemessener Zeitrahmen eingeräumt werden.

Wird eine Veranstaltung nach **Kategorie B** anerkannt, werden 6 Punkte für den ganzen Tag und 3 Punkte für den halben Tag vergeben. Eine zusätzliche Punktvergabe für Einzelveranstaltungen innerhalb des Kongresses erfolgt nicht.

Bei Anmeldung einer Veranstaltung in der **Kategorie C** muss aus der inhaltlichen Beschreibung die Interaktivität der Veranstaltung hervorgehen. Eine Interaktivität ist nur gegeben, wenn die Veranstaltung in Kleingruppen mit max. 25 Personen durchgeführt wird. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, die Abgrenzung zu den anderen Kategorien der Fortbildungsordnung (insbesondere der Kategorie A) deutlich zu machen. Folgende Veranstaltungsformen werden nach Kategorie C anerkannt:

**Workshop:** Gemeinsamer Arbeitstermin unter Mitwirkung einer ausgewiesenen Moderatorin / eines ausgewiesenen Moderators mit dem Ziel der Bearbeitung eines vorher definierten Themas. Die Dauer wird vorher festgelegt und beträgt üblicherweise maximal zwei Tage.

**Klein- / Arbeitsgruppe:** Zusammenschluss einer Gruppe zur Lösung eines Problems aus konkretem Anlass. Die Teilnehmenden sind untereinander gleichgestellt. Die Dauer ist begrenzt.

**Qualitätszirkel:** Freiwilliger Zusammenschluss einer Gruppe von Ärzt:innen gleicher oder benachbarter Fachrichtungen bzw. an der Patientenversorgung beteiligter Berufe. Ziel ist es, die tägliche Arbeit zu analysieren und zu bewerten und sie, falls erforderlich, im Sinne der Qualitätsverbesserung gezielt zu verändern. Ein Qualitätszirkel wird von einer Moderatorin / einem Moderator geleitet. Für die Anerkennung eines Qualitätszirkels muss die Moderatorin / der Moderator den Nachweis eines geeigneten Moderatorentrainings erbringen. Qualitätszirkel finden periodisch statt und haben einen festen Teilnehmerkreis.

---

<sup>1</sup> Beschlossen vom Vorstand der Ärztekammer Bremen am 24. August 2024, zuletzt geändert durch Beschluss am 12. Februar 2025.

**Balintgruppe:** Berufsbezogene persönliche Probleme werden durch Diskussion aufgearbeitet und bewältigt. Diese Gruppenmethode dient dem Erkennen und Verändern von Problemen in der Beziehung zwischen Ärzt:innen und Patient:innen. Die Themenwahl erfolgt spontan in einer Sitzung. Die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter muss über fachliche Erfahrungen verfügen und diese nachweisen (z.B. anerkannte Supervisorin / anerkannter Supervisor).

**Supervision:** Spezielle Form der Beratung, die der Reflektion und Verbesserung ärztlichen Handelns dient. Die Gruppe wird von einer Supervisorin / einem Supervisor geleitet. Supervision geht von konkreten Erfahrungen im Arbeitsfeld aus und richtet ihre Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel von Person, beruflicher Rolle, Institution und Adressaten. Supervision ermöglicht, Konflikte, belastende Ereignisse sowie aktuelle Schwierigkeiten im beruflichen Alltag aus der Distanz und vom unmittelbaren Handlungsdruck befreit in einem geschützten Rahmen zu überdenken und zu analysieren.

**Intervision:** Kollegiale Supervision als wechselseitige Beratung ohne Gruppenleitung. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Weiterbildung. Eine Intervisionsgruppe besteht aus mindestens 3 Teilnehmenden. Sie ist eine auf längere Dauer angelegte periodische Veranstaltung. Die Teilnehmenden berichten über eigene Erfahrungen im Umgang mit Patient:innen, um das eigene Verhalten und die therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

**(Interdisziplinäre) Fallkonferenz:** Gemeinsame Beratung von Ärzt:innen gleicher oder benachbarter Fachrichtungen bzw. an der Patientenversorgung beteiligter Berufe zu konkreten Fällen, die außerhalb der täglichen Routinebesprechungen des Klinikalltags unter Beteiligung von externen Teilnehmenden stattfindet.

**Literaturkonferenz:** Gemeinsame Auswertung und kritische Bewertung aktueller medizinischer Literatur nach Vorträgen einzelner Referent:innen. Für eine Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung muss eine Literaturkonferenz angekündigt werden und über die eigene Abteilung oder Klinik hinaus arztöffentlich sein.

**Praktische Übungen:** Medizinische Verfahren werden unter Anleitung praktisch geübt. Geräteeinweisungen oder Produktschulungen werden nicht anerkannt.

**Peer Review:** Peer Review besteht aus den drei Hauptphasen Selbstbewertung, Fremdbewertung und kollegialem Dialog vor Ort. Peers (externes Expertenteam aus 2-4 unabhängigen Ärzt:innen) und die besuchten Kolleg:innen tauschen sich zu den Bewertungsergebnissen und möglichen Verbesserungspotentialen aus und erarbeiten auf der Basis von Gute-Praxis-Beispielen gemeinsam Lösungsvorschläge. Peers sind Ärzt:innen, die in derselben oder angrenzenden Fachdisziplin über eine vergleichbare spezifische professionelle Expertise verfügen und in einer Einrichtung eine ähnliche Position innehaben. Sie sind nach dem Curriculum „Ärztliches Peer Review“ der Bundesärztekammer qualifiziert.

Unter Hospitation (**Kategorie G**) wird das unentgeltliche Mitarbeiten in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden. Eine Weiterbildungsberechtigung wird nicht vorausgesetzt. Hospitationen müssen der Ärztekammer Bremen vor Antritt unter Benennung der Lernziele angekündigt werden. Eine rückwirkende Anerkennung ist nicht möglich. Hospitationen werden in anderen Kliniken, Praxen, Lehr- und Forschungseinrichtungen absolviert. Eine Hospitation innerhalb derselben Betriebsstätte, in der auch die Haupttätigkeit verrichtet wird, ist nicht zulässig. Als Hospitant:in gilt, wer sich keiner betrieblichen Tätigkeit unterzieht, sondern nur als außenstehende Person in einem Betrieb gastiert. Die Anerkennung von Hospitationen im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, die von Anbieter:innen als Veranstaltungen organisiert werden, ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme durch die Anbietenden zu beantragen. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig, wenn die Veranstaltenden gegenüber den Hospitierenden Kosten erheben.

Fortbildungsmaßnahmen der **Kategorien I** und **K** müssen die Eingangskriterien der „Qualitätskriterien eLearning der BÄK“ als Bestandteil der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ erfüllen, um anerkannt zu werden.

Eine Lernerfolgskontrolle, die zu einem Zusatzpunkt führt, muss mindestens 10 Fragen umfassen. Pro Frage muss es 5 Antwortmöglichkeiten geben, von denen nur eine richtig ist. Eine bestandene Lernerfolgskontrolle setzt voraus, dass 70% der Fragen richtig beantwortet wurden. Pro Veranstaltungstag wird nur ein Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrollen vergeben.

Fortbildungsveranstaltungen, die der Rekrutierung oder Einweisung von Studienteilnehmer:innen dienen, werden nicht als Fortbildungsmaßnahme anerkannt.

## **2. Anerkennungsverfahren**

Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung erfolgt schriftlich. Die Akademie für Fortbildung stellt ein Online-Antragsverfahren zur Verfügung. Der Antrag muss mindestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden.

Für Veranstaltungen, die länger als 2 Stunden dauern, muss mit Antragstellung ein Programm eingereicht werden, aus dem der genaue zeitliche und thematische Ablauf inklusiv Pausenzeiten ersichtlich sind.

Bei gesponserten Fortbildungen sind Veranstalter:innen dafür verantwortlich, dass Art und Umfang des Sponsorings gegenüber der Ärztekammer und den Teilnehmenden offen gelegt werden. Insbesondere bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch kommerzielle Unternehmen, z. B. Unternehmen der Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller finanziert oder finanziell unterstützt werden, müssen Veranstalter:innen sicherstellen, dass die Höhe der Honorare für Referierende sowohl in der Ankündigung gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Programm, Homepage) als auch zu Beginn des Vortrags gegenüber den Teilnehmenden offengelegt werden. Bei gesponserten Veranstaltungen wird von allen Referierenden eine Erklärung zu ihren Interessenkonflikten eingeholt. Für Veranstaltungen mit mehr als 15 Referierenden ist es

ausreichend, wenn die Veranstalterin / der Veranstalter eine Liste der Referierenden mit deren Honoraren vorlegt.

Vorträge, deren Referierende in einem Angestelltenverhältnis zur Sponsorfirma stehen, werden aufgrund eines möglichen Loyalitätskonfliktes nicht anerkannt. Eine Neutralität der Fortbildungsinhalte kann nicht gewährleistet werden.

Die wissenschaftliche Leitung muss grundsätzlich von einer Ärztin / einem Arzt, die oder der für die inhaltliche und didaktische Programmgestaltung sowie für die Auswahl der weiteren Mitwirkenden im Hinblick auf deren fachliche Eignung verantwortlich ist, wahrgenommen werden. In Ausnahmefällen und bei bestimmten Schwerpunktthemen (z.B. Strahlenschutz oder Hygiene) kann sie durch Fachexpert:innen anderer Berufsbereiche wahrgenommen werden.

Die finanzielle Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und hier speziell der Teilnehmenden ist in angemessenem Umfang erlaubt. Als angemessener Aufwand für die Bewirtung der Fortbildungsteilnehmer gilt ein Betrag in Höhe von 40 Euro bei einer Veranstaltungsdauer bis zu vier Unterrichtseinheiten (halber Tag) und 80 Euro bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Unterrichtseinheiten (ganzer Tag)<sup>2</sup>. Die zulässige Höhe der angemessenen Reisekosten beträgt 0,30 €/km. Eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Dauer der Gesamtveranstaltung länger als 8,5 Zeitstunden beträgt. Eine Abfahrt ab 6.30 Uhr (ab der Wohnung) und eine Rückkehr bis 23 Uhr (an der Wohnung) ist zumutbar. Die Angemessenheit der Höhe der Übernachtungskosten orientiert sich am Durchschnittswert der Hotelpreise in einem 4-Stern-Hotel und ist mit 130 € definiert<sup>3</sup>.

Bei Veranstaltungen mit Rahmenprogramm ist darauf zu achten, dass das Rahmenprogramm außerhalb der Veranstaltungszeit stattfindet. Andernfalls wird die Veranstaltung nicht anerkannt.

Mitarbeiter:innen oder beauftragten Personen der Ärztekammer Bremen ist jederzeit Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren.

### **3. Anwesenheitslisten und Teilnahmebescheinigungen**

Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, die Anwesenheit der Teilnehmenden vor Ort zu erfassen. Die Teilnehmenden haben sich hierzu in einer Anwesenheitsliste einzutragen und ihre Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen. Es sind die zur Veranstaltung gehörende Listen zu verwenden, die im Antragsverfahren spezifisch generiert werden. Werden von der Veranstalterin / vom Veranstalter eigene Listen verwendet, müssen diese folgende Angaben enthalten bzw. abfragen:

- a) Angabe zur Fortbildungsmaßnahme (Titel oder Thema, Datum, Uhrzeit, VNR)
- b) Name der Teilnehmerin / des Teilnehmers (lesbar)
- c) Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) der Teilnehmerin / des Teilnehmers

---

<sup>2</sup> Satz 2 geändert durch Vorstandsbeschluss am 12. Februar 2025.

<sup>3</sup> Satz 6 geändert durch Vorstandsbeschluss vom 12. Februar 2025.

d) Eigenhändige Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Anwesenheitslisten müssen von der Veranstalterin / dem Veranstalter über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden. Sie sind auf Nachfrage der Ärztekammer Bremen vorzulegen. Die Ärztekammer Bremen behält sich vor, Teilnehmende im Rahmen einer stichprobenartigen Evaluation zu befragen.

Den Teilnehmenden ist am Ende der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Es sind grundsätzlich die im Antragsverfahren spezifisch generierten Bescheinigungen zu verwenden. Werden von der Veranstalterin / von dem Veranstalter eigene Bescheinigungen verwendet, müssen diese die Angaben gemäß § 7 (4) FBO enthalten. Es dürfen grundsätzlich keine Blanko-Bescheinigungen ausgehändigt werden. Fotokopien sind als Teilnahmenachweis nicht geeignet.

#### **4. Erfassen der Teilnahme im Elektronischen Informationsverteiler (EIV)**

Veranstaltende von Fortbildungsmaßnahmen erhalten mit der Anerkennung im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung eine Veranstaltungsnummer (VNR) sowie ein dazugehöriges Passwort. Die Veranstalterin / der Veranstalter ist verpflichtet, die elektronischen Fortbildungsnummern (EFN) der teilnehmenden Ärzt:innen an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) anhand der vorliegenden Daten binnen zwei Wochen nach Durchführung der Veranstaltung zu melden.

#### **5. Widerspruchsverfahren**

Wird ein Antrag von der Akademie abgelehnt, können Veranstaltende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch erfolgt schriftlich. Der Vorstand der Ärztekammer Bremen entscheidet über den Widerspruch. Für einen erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen erhoben.

#### **6. Gebühren**

Nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen erhebt die Akademie für Fortbildung Gebühren für die Anerkennung von Veranstaltungen, sofern diese gesponsert und/oder für die Teilnehmenden gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Anerkennungsgebühr richtet sich nach der vergebenen Punktzahl. Näheres zu Höhe und Voraussetzungen ist in einem Merkblatt auf der Internetseite veröffentlicht.

## Dokumenteninformation

<b>Fassung vom</b>	<b>Thema</b>	<b>Beschluss</b>
11.12.2013	Erstfassung und Erlass	12. Sitzung des Vorstandes (14. Amtsperiode)
18.09.2017	Ergänzung	9. Delegiertenversammlung (15. Amtsperiode)
28.06.2023	Überarbeitung	24. Sitzung des Vorstandes (16. Amtsperiode)
21.08.2024	Überarbeitung	4. Sitzung des Vorstands (17. Amtsperiode)
12.02.2025	Änderung	8. Sitzung des Vorstands (17. Amtsperiode)